



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600.883/099-V/A/8/2001

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0
DVR: 0000019

Entwurf eines Bundesvergabegesetzes 2002;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat einen Entwurf für eine Neuerlassung des Bundesvergabegesetzes (Bundesvergabegesetz 2002) ausgearbeitet. Im Interesse einer kostengünstigen und möglichst raschen Beteiligung aller interessierten Stellen mit dem Entwurf, wird von einer Aussendung in Papierform Abstand genommen. Der Begutachtungstext samt Erläuterungen ist von der Web-Site des Bundeskanzleramtes unter der Adresse <http://www.bka.gv.at/service/vergabe.html> abrufbar. Um schriftliche Stellungnahme bis spätestens

31. Jänner 2002

(ho einlangend) wird ersucht. Die Stellungnahmen wären auf elektronischem Weg an die Adresse „va8@bka.gv.at“ zu übermitteln. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- davon dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen und
- — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hierzu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
zu senden.

Im gegebenen Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen bzw. zur Diskussion zu stellen:

- 1.) Im Sinne einer einfachen Lesbarkeit und der Transparenz des BVergG wurden die Bestimmungen betreffend den Unterschwellenbereich ausformuliert in den Text aufgenommen. Diese Regelungen orientieren sich weit gehend an der ÖNORM A 2050, Ausgabe vom 1.3.2000.
- 2.) Die Bestimmungen des persönlichen Geltungsbereiches wurden sprachlich neu gefasst, eine Änderung des Anwendungsbereiches tritt dadurch nicht ein.
- 3.) Der Verfassungsdienst wurde von Vertretern der Länder ersucht, im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Begutachtungsverfahren die Frage zur Diskussion zu stellen, ob und in welcher Form „kompetenzüberschreitende“ Beschaffungsvorhaben (gemeinsame Bund-Länder oder Land-Land Vergabeverfahren) in Hinkunft geregelt werden sollten. Gleiches gilt für „kompetenzüberschreitende“ Subventionsvergaben (vgl. dazu § 8 Abs. 1 des Entwurfes).
- 4.) Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst befürwortet und fördert den Einsatz von IT im Beschaffungsbereich und verweist diesbezüglich auf die Initiativen „e-Europe“ und „e-Austria“. Aus diesem Grund wird im Entwurf die umfassende Möglichkeit des Einsatzes von IT im Beschaffungsbereich sowie der Durchführung von elektronischen Auktionen im Unterschwellenbereich vorgeschlagen.
- 5.) Im Zusammenhang mit § 30 Abs. 2 (Bietergemeinschaften) wird um Stellungnahme ersucht, ob die Bildung von Bietergemeinschaften in „engen“ Märkten (d.h. Märkten mit einer sehr kleinen Anzahl von potentiellen Bietern) vom Auftraggeber untersagt werden können soll.
- 6.) § 84 Abs. 4 enthält eine Kostenersatzregelung bei Widerruf einer Ausschreibung vor Ablauf der Angebotsfrist. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung

sachlich vor dem Hintergrund zu hinterfragen wäre, dass bei Durchführung eines Vergabeverfahrens die nicht erfolgreichen Bieter die Kosten der Angebotsstellung jedenfalls selbst zu tragen haben. Es wird um Stellungnahme ersucht, ob die Privilegierung des § 84 Abs. 4 entfallen sollte.

- 7.) Es wird um Stellungnahme ersucht, ob in § 85 Abs. 1 weitere Regelungen (z.B. hinsichtlich elektronischer Zustellnachweise, non repudiation of delivery/denial of service) als erforderlich erachtet werden.
- 8.) Die derzeit vorgesehene Organisation des Rechtsschutzes ist bis 31.8.2002 befristet verfassungsrechtlich abgesichert. Überdies ist der vergabespezifische Rechtsschutz aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes auf den Unterschwellenbereich auszudehnen. Eine Neuorganisation des Rechtsschutzes ist daher unabdingbar. Das Bundesvergabeamt wird in Anlehnung an die Konstruktion des Unabhängigen Bundesasylsenates und der Unabhängigen Verwaltungssenate umstrukturiert. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Senatsvorsitzenden sind hauptberuflich tätige „Richter“ im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsmittelrichtlinien. Da eine budgetneutrale Lösung anzustreben ist, wird für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes die Einführung von Gebühren vorgeschlagen.

Zu klären wäre weiters, ob das in Art. 131 Abs. 3 B-VG vorgesehene Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes auch betreffend Beschwerden gegen Bescheide des Bundesvergabeamtes vorgesehen werden sollte, da das Bundesvergabeamt nicht als UVS eingerichtet wird.

Die zur Einrichtung dieser Behörde neuen Typs erforderlichen Sonderverfassungsbestimmungen wurden aus Gründen der Systematik und Lesbarkeit nicht in einer eigenen Bestimmung zusammen gefasst.

- 9.) Aus einer aktuellen Statistik der Geschäftsführung des BVA und der B-VKK für das Jahr 2001 geht hervor, dass es bei bisher 145 eingebrachten Schlichtungsersuchen in lediglich 18 Fällen zu einer gütlichen Einigung kam. Eine zwingende Befassung der Bundes-Vergabekontrollkommission (vor

Angebotsöffnung) erscheint daher nicht geboten. Die B-VKK soll nunmehr als rein freiwillige Mediationsstelle tätig werden.

In diesem Zusammenhang wird zur Diskussion gestellt, ob ein Antrag auf gütliche Einigung bei der Bundes-Vergabekontrollkommission eine Hemmung der Entscheidungsfristen des Bundesvergabeamtes bewirken soll.

Darüber hinaus wird um Stellungnahme ersucht, ob die Bundes-Vergabekontrollkommission auch gänzlich abgeschafft werden könnte.

19. Dezember 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: